

# 1. Grundlagen

## 1.1. Begriff des Sports

Eine Definition des Begriffs „Sport“ sucht man nicht nur in der juristischen Literatur, sondern auch in sportspezifischen Werken, obwohl die Bedeutung des Sports in der Gesellschaft, insbesondere doch in wirtschaftlichen Belangen ein immenser ist. Dabei ist bemerkenswert, dass in etlichen Gesetzen Bezug auf Sport oder Sportausübende genommen wird, aber keine einheitliche Definition vorliegt. Die Relevanz dieser Thematik sieht man bei der gegenwärtigen Diskussion, ob E-Sport ein „richtiger“ Sport ist oder nicht.

Umso weniger ist der Begriff des Sportrechts geläufig, die Spanne der Rechtsgebiete, die vom „Sportrecht“ betroffen sind, ist gewaltig. Kernfragen der Ausübung des Sports in Form der Sportregeln, über die Haftungsfragen, die bei der Ausübung einer Sportart Sportler und Zuseher gleichermaßen treffen, bis hin zu betriebswirtschaftlichen Fragen von Vermarktungsrechten und arbeitsrechtlichen Fragen beschäftigen Juristen, die in diesem Bereich tätig sind.

Gerade diese Fülle an Fragestellungen hat zuletzt auch dazu geführt, dass isoliert auf das Sportrecht spezialisierte Kanzleien erfolgreich am (Rechtsanwalts-)Markt auftreten, anders als früher, da diese Materie von sportbegeisterten Anwaltskollegen (nebenbei) betreut wurde.

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass sich in diesem Beitrag sämtliche personenbezogene Ausdrücke selbstverständlich auf Männer und Frauen in gleicher Weise beziehen, jedoch formales Gendern außer Acht gelassen wird, zugunsten des leichteren Leseflusses.

Im Folgenden möchte ich einen allgemeinen Überblick über das Sportrecht und die derzeitige Situation in Österreich geben, der Beitrag ist jedoch nicht als abschließend und umfassend zu verstehen.

Zur tiefergehenden Auseinandersetzung mit dem Bereich des Sportrechts ist *König/Mitterecker*, Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts, zu empfehlen, unter dessen Heranziehung auch dieser Beitrag entstand.

Diverse Landesgesetze enthalten Hinweise auf den Begriff des Sports bzw helfen mit, die Welt des Sports auch in juristischer Hinsicht einzurichten.

So hält das NÖ Sportgesetz in seiner Präambel wie folgt fest:

*„Sport hat einen bedeutenden Stellenwert im Leben der Menschen und in der Gesellschaft. Daher ist es ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes, den Sport in allen Erscheinungsformen zu unterstützen.“*

*„Da Sport eine wichtige Rolle im Bereich der Erhaltung der Gesundheit, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung spielen sollte, gilt es, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.“*

§ 1 des Vorarlberger Gesetzes über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung definiert Sport im Sinne dieses Gesetzes als die Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung, die der Kräftigung und Gesundheit des Menschen dient und seine Leistungsfähigkeit steigert.

Auf die verschiedensten (Legal-)Definitionen aufbauend hat sich zwi-schenzeitlich die wissenschaftliche Disziplin des Sportrechts entwickelt, die versucht, sportspezifische Fragen, die sich in rechtlicher Hinsicht stellen, auch entsprechend den besonderen Gegebenheiten im Sport zu beantworten. Zuletzt wurde in Österreich das erste umfassende Kompendium zum Sportrecht publiziert, im Praxishandbuch des österreichischen Sportrechts werden auf über 1350 Seiten sportliche Rechtsprobleme umfassend erörtert und zeigt auch dies die Notwendigkeit der juristischen Durchdringung des breiten Betätigungsfeldes Sport.

## **1.2. Rechtsquellen**

### **1.2.1. Völkerrecht und Unionsrecht**

Historisch bekannt, und in den letzten Jahrzehnten womöglich zu wenig beachtet, ist die Friedenssicherung während der Dauer der Olympischen Spiele, die bereits in der Antike gelebtes Vorbild für ein friedliches Zusammenleben (Ekecheiria) war.

Insbesondere während des Jugoslawien-Kriegs wurde darauf in Form einer Resolution (48/11 observance of the olympic truce) verwiesen und gelangt sohin der Sport zu einer prominenten rechtlichen Größe, die die Bedeutung des Sports unterstreicht, wiewohl eine Durchsetzbarkeit mangels Sanktionsmöglichkeit nicht gegeben ist.

Dennoch zeigt dieser Umstand die historisch begründete Bedeutung des Sports für das menschliche Zusammenleben und letztlich die völkerrechtliche Komponente.

Diese wird auch in zahlreichen anderen völkerrechtlichen Zusammenhängen erwähnt, etwa im Rahmen der Bekämpfung von Diskriminierung im Sport, der Anerkennung eines Rechts auf Sport als Menschenrecht sowie letztlich auch in der weltweiten Anti-Doping-Konvention des Europarates und dem von der UNESCO auf den Weg gebrachten internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport.

Umso bemerkenswerter, dass erst seit dem Vertrag von Lissabon die Europäische Union für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordination oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Sports zuständig ist.

Über dessen Titel XII. hinaus unterliegt der Sport naturgemäß den allgemeinen Regelungen des Unionsrechts, zumal eine Ausnahme hierfür auch nicht vorgesehen ist.

Insbesondere die Entscheidung des EuGH vom 12. 12. 1974, 36/74, *Walrave*, und ganz besonders vom 15. 12. 1995, C-415/93, *Bosman*, haben die Bedeutung des Unionrechts für den Sport auch einer breiteren Öffentlichkeit aufgezeigt. In den genannten Entscheidungen wurden insbesondere die Arbeitnehmerfreizügigkeit als Grundrecht garantiert und sohin auch in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht den Mitgliedstaaten Grenzen gesetzt, gleichzeitig vielen Sportlern die berufliche Ausübung ihrer jeweiligen Sportarten ermöglicht.

### **1.2.2. Sportrecht in Österreich**

Bekannterweise ist aufgrund des bundesstaatlichen Aufbaues der Republik Österreich die Kompetenzverteilung auf Bund und Länder vorzunehmen.

Als klassische Querschnittsmaterie fallen Angelegenheiten des Sports demnach nach der Grundregel des Art 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebung und Vollziehung der Bundesländer.

Mangels fehlender Kompetenz des Bundes gibt es nur wenige auf Sport bezogene Bundesgesetze, wie das Bundes-Sportförderungsgesetz oder das Anti-Doping-Bundesgesetz sowie letztlich das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen.

Anders hingegen haben die einzelnen Bundesländer in deren Landessportgesetzen detaillierte Regelungen, insbesondere zu Sportförderungsmaßnahmen erlassen, zudem bestehen auch Sportstättenschutzgesetze, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind.

In Niederösterreich existiert diesbezüglich das NÖ Sportgesetz, welches umfassende Regelungen zum Rechtsbereich des Sports beinhaltet.

Neben Sportförderungsmaßnahmen und Sportorganisationsmaßnahmen finden sich Regelungen zum Sportehrenzeichen, Antidopingmaßnahmen und der rechtlichen Behandlung von Sportstätten an verschiedenen Stellen.

Neben diesen verwaltungsrechtlichen Regelungen finden sich jedoch auch (international) gültige Regelungen der Sportverbände, die auf einer einheitlichen Sportausübung in den Wettkämpfen im jeweils bezugshabenden Sport basieren.

Hierbei befinden sich internationale Verbände bzw nationale Verbände und deren Kompetenzen in einem Spannungsfeld, wobei *Ennöckl* in WiR 2018, 83 ff diese „Lex Sportiva“ in drei Bereiche einteilt.

Das sind einerseits die Sportausübungsregeln im engeren Sinn, sohin die Spielregeln der jeweiligen Sportart.

Als weiterer Bereich wird die Frage diskutiert, wer unter welchen Rahmenbedingungen an den Wettkämpfen im jeweiligen Sport teilnehmen kann, sohin die Legitimation zur Teilnahme erhält.

In diesem Zusammenhang wird auf die noch mehrfach zu erörternde Entscheidung „*Bosman*“ Bezug zu nehmen sein, die etwa klar zum Ausdruck brachte, dass eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch verfahrensinterne Regelungen nicht zulässig ist.

Letztlich verbleibt noch der Bereich der Individualentscheidungen und Sportgerichtsbarkeit im Rahmen von Sport(schieds)gerichten.

## 2. Vereinsrecht

In der Welt des Sports und ganz besonders in Österreich spielen Vereine eine wesentliche Rolle, sie sind das zentrale Instrument der Sportorganisation und dadurch in ihrer Funktion unabdingbar.

Österreich ist allgemein dafür bekannt, ein Land der Vereine zu sein, in unterschiedlichen Gebieten organisieren sich freiwillige Interessensgemeinschaften in dieser Form. 2019 waren in Österreich 124.943 Vereine registriert, über 15.000 davon sind Sportvereine.

Ein Verein wird gem § 1 Abs 1 Vereinsgesetz (VerG) als „*freiwilliger, auf Dauer angelegter und aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten gemeinsamen und ideellen Zwecks*“ definiert. Diese allgemeine Definition stellt die Mindestvoraussetzung für die Vereinsgründung dar, das Wesen des Vereins wird wesentlich durch § 1 Abs 2 VerG ergänzt. Gemäß dieser Bestimmung ist ein Verein nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern nur auf die Verfolgung des Vereinszwecks.

Die Vereinsstatuten bilden somit einen wesentlichen Bestandteil und den Grundstein der jeweiligen Organisation des Vereins. Sie sind wie ein Gesellschaftsvertrag anzusehen, gem § 3 Abs 1 VerG sind die Gründer in der Ausgestaltung des Vereins in den Statuten weitgehend frei. Jedoch sind trotzdem einige Mindestbestandteile durch das Vereinsgesetz vorbestimmt, die erfüllt werden müssen gem § 3 Abs 2 VerG.

Dadurch soll abgesichert werden, dass der Verein eine funktionierende Organisation darstellt, die im Rechtsverkehr auftreten kann.

Zu diesen geforderten Inhalten zählen der Vereinsname, der Sitz, eine umfassende Beschreibung des ideellen Zwecks, die ideellen und finanziellen Mittel, die zur Zweckerreichung erforderlich sind, der Erwerb und die Beendung der Mitgliedschaft, die Rechte der Mitglieder, sowie die Struktur der Organe, deren Beschlussfassung und die Ausgestaltung der Beilegung von Vereinsstreitigkeiten.

Ein Verein ist eine rechtsfähige privatrechtliche Organisation und kann daher Träger von Rechten und Pflichten sein.

Die einzelnen konstitutiven Merkmale, die einen Verein als solchen definieren, können wie folgt dargestellt werden: